GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - URKUNDE

Gremium:	**Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin:	Dienstag, 28.03.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:15 Uhr
Ort, Raum:	St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal

Anwesend:

1.	*Bgm.*	*David Valentin*	*14.*	*GR*	*Hörtlackner Gerhard*
2.	*V.-Bgm.*	*Pohl Walter*	*15.*	*GR*	*Schmutzler Friedrich*
3.	*GV*	*Wolfgruber Nina*	*16.*	*GR*	*Grötzmair Kornelia*
4.	*GV*	*Eberherr Johann*	*17.*	*GR*	*Höfer Gregor*
5.	*GV*	*Hartl Walter*	*18.*	*GR*	*Renzl Nikolai*
6.	*GV*	*Jaidl Karin*	*19.*	*GR-Ersatz*	*Renzl Horst*
7.	*GR*	*Pabinger Manfred*	*20.*	*GR-Ersatz*	*Divos Hannes*
8.	*GR*	*Doppler Manuela*	*21.*	*GR-Ersatz*	*Pabinger Helga*
9.	*GR*	*Gruber Harald*	*22.*	*GR-Ersatz*	*Schreckeneder Johannes*
10.	*GR*	*Wohland Rudolf*	*23.*	*GR-Ersatz*	*Niedermüller Wolfgang*
11.	*GR*	*Danner-Leithner Johannes*	*24.*	*GR-Ersatz*	*Eberherr Paula*
12.	*GR*	*Ötzlinger Christian*	*25.*	*GR-Ersatz*	*Ötzlinger Isabella*
13.	*GR*	*Joham Friedrich*			

Entschuldigt fehlten:

1.	*GV*	*Brandstätter Christian*	*5.*	*GR*	*Schmidlechner Erich*
2.	*GR*	*Lackner Wolfgang*	*6.*	*GR*	*Ertl Petra*
3.	*GR*	*Lobentanz Christoph*	*7.*	*GR*	*Jungbauer Michael*
4.	*GR*	*Schneider Rainer*	*8.*		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	*Amtsleiter*	*Hochradl Reinhard*	*3.*		
2.	*Kassenl.*	*Schöppl Monika (Top 1)*	*4.*		

Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21.03.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08.02.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur Verhandlungsschrift vom 08.02.2023 liegt eine Einwendung von GV J. Eberherr zu Top 8. vor, die der Vorsitzende verliest und für die Aufnahme in der Verhandlungsschrift zur Abstimmung stellt:

Wortmeldung Pohl Walter
40.000 bis 50.000€ sind die Gesamtkosten
Die Hälfte wird über die KIP Mittel bezahlt die andere Hälfte zahlen wir, das sind dann 25.000€.
Dann schauen wir das wir zusätzliche Förderungen bekommen dann sind wir bei 15.000 bis 20.000€.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Alle o.a. Vermerke werden somit in der Verhandlungsschrift vom 08.02.2023 ergänzt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Dringlichkeitsantrag aller im Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon vertretenen Fraktionen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die im Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon vertretenen Fraktionen (ÖVP, OGL, SPÖ, FPÖ) beantragen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon am 28.03.2023.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon möge beschließen:
Die Vergabe des Bauauftrages für die Oberflächenentwässerung in Riedersbach (BVH Billa) soll an Hager Tiefbau GmbH als Bestbieter mit einer Angebotssumme iHv EUR 94.507,21 erfolgen.

Zur Begründung:
Für die Errichtung der Oberflächenentwässerung im Rahmen des Bauvorhabens Billa wurde über das Büro Karl & Peherstorfer ZT GmbH (KuP) eine Ausschreibung durchgeführt. Die Firma Hager Tiefbau GmbH ging daraus als Bestbieter mit einer Angebotssumme iHv EUR 94.507,21 netto hervor. Die Empfehlung seitens KuP ist den Auftrag der Firma Hager Tiefbau zu erteilen.
Sämtliche Kosten der Errichtung werden von der Fa. Billa übernommen.

St. Pantaleon, 28.03.2023

ÖVP Fraktion

OGL Fraktion

SPÖ Fraktion

FPÖ Fraktion

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TAGESORDNUNG

1.	Beratung/Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2022
2.	Prüfungsfeststellung Prüfungsausschuss-Sitzungen 13.2.2023 und 13.3.2023
3.	Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept Hort und Kindergarten/Krabbelgruppe Riedersbach
4.	Beratung/Beschlussfassung zusätzliche Hortgruppe aufgrund Entwicklungskonzept
5.	Beratung/Beschlussfassung Personentransporte mit Kindergartenbus (Antrag OGL)
6.	Beratung/Beschlussfassung Gestattung Linksabbieger Billa und Gemeinde (Riedersbach)
7.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Hochzone Vordernberg
8.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Weilhart Landesstraße (Billa)
9.	Beratung/Beschlussfassung Netzanschluss Stockhalle Riedersbach
10.	Beratung/Beschlussfassung Wasserleitungsordnung
11.	Änderung Nr. 3.50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Brandstätter – Wildshuter Straße“ Beschlussfassung
12.	Änderung Nr. 3.50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Brandstätter – Wildshuter Straße“ – Abschluss Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkostenvereinbarung
13.	Änderung Nr. 3.51 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Danner & Leithner – Riedersbach“ Beschlussfassung
14.	Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut im Ortsteil Hollersbach (Wasner)
15.	Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut Grundstück 1416, KG 40327 Wildshut, im Ortsteil Söllham (Erbschwendtner)
16.	Beratung/Beschlussfassung Grundablöse Eiferding/Kaltenwiesweg
17.	Information Übernahme Straße Seeleiten (Lobentanz)
18.	Beratung/Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2023 / Budget
19.	Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen
20.	Information Dorfplatz
21.	Beratung/Beschlussfassung PV-Anlage: Abschluss Vereinbarung mit Fa. Haas
22.	Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Glora Elias 10. Schuljahr
23.	Beratung/Beschlussfassung Kanalsanierung Schadensklasse 4 / Kamerabefahrung
24.	Beratung/Beschlussfassung Übernahme Kanalgenossenschaft Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach
25.	Information Gebäudeversicherung
26.	Bericht des Bürgermeisters - Personalangelegenheiten - Information Black-out - Sanierung Laubenbachstraße - Status FF Neubau - Ankündigung Duale Zustellung - Übergang Veichtlbauer-Niedermüller
27.	Allfälliges - Dringlichkeitsantrag Vergabeentscheidung Oberflächenentwässerung Billa

1.	Beratung/Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2022

Sachverhalt:
Der Rechnungsabschluss 2022 inkl. ausführlichem Lagebericht sowie eine PowerPoint Präsentation mit Erläuterungen der Bereiche war den Unterlagen zur Sitzung beigelegt.

Beratungsverlauf:
Kassaführer Monika Schöppl erläutert die Unterlagen, zusätzlich hat sie die Werte vom Vorjahr ergänzt um den Rechnungsabschluss besser vergleichen zu können.
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 131.720,22 und setzt sich wie folgt zusammen:

Finanierungshaushalt	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
operative Gebarung (MVAG 31/32)	7.624.038,78 €	6.741.746,56 €	882.292,22 €
investive Gebarung (MVAG 33/34)	259.114,37 €	448.472,51 €	- 189.358,14 €
Finanzierungstätigk. (MVAG 35/36)	- €	392.670,83 €	- 392.670,83 €
VA unwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	2.418.825,92 €	2.370.157,57 €	48.668,35 €
ZW Summe	**10.301.979,07 €**	**9.953.047,47 €**	**348.931,60 €**
abzügl. investive EVH (Code 1, 3-5)	- 506.188,45 €	- 337.645,42 €	- 168.543,03 €
abzügl. VA unwirksame Geb.	- 2.418.825,92 €	- 2.370.157,57 €	- 48.668,35 €
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	**7.376.964,70 €**	**7.245.244,48 €**	**131.720,22 €**

Die einzelnen Bereiche (operative und investive Gebarung sowie Finanzierungstätigkeit) werden vorgetragen und erklärt. Auszugsweise werden Einzahlungen (Steuern/Gebühren/Landesbeiträge) sowie Auszahlungen aufgelistet und mit dem Vorjahr verglichen.

Im Sinne des § 91 der OÖ. GemO 1990 idgF. wurde der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss am 13.03.2023 geprüft. Die Zahlungswege per 31.12.2022 wurden anhand der vorgelegten Kontoauszüge vom Prüfungsausschuss kontrolliert. Der Rechnungsabschluss stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Die ausgewiesenen buchmäßigen Bestände stimmen mit den tatsächlich vorhandenen Bargeldbeständen und Bankbeständen überein.

Bar	1.621,16 €
Giro Raiba	- 533.113,54 €
Giro PSK	2.534,99 €
Sparbuch Mietkaution 1	1.001,32 €
Sparbuch Mietkaution 2	1.000,11 €
Sparbuch Rücklage	- €
	- 526.955,96 €

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen werden dargestellt. Zweckgebundene und freie Rücklagen wurden lt. Vorschriften aufgelöst bzw. gebildet.

Rechnungsabschluss 2022 **Nachweis über Haushaltsrü**

Gemeinde St.Pantaleon

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2022
8/9990934/00001	Rücklage WVA	12.020,14	0,00	12.020,14	0,00
8/9990934/00002	Rücklage Kanal	0,00	45.748,58	0,00	45.748,58
8/9990934/00003	Rücklage Verkehr	0,00	18.606,31	0,00	18.606,31
	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	**12.020,14**	**64.354,89**	**12.020,14**	**64.354,89**
8/9990935/00001	Rücklage für KIG - Mittel 2020	49.875,91	0,00	49.875,91	0,00
8/9990935/00002	Allgemeine Haushaltsrücklage	0,00	79.400,00	0,00	79.400,00
8/9990935/00003	Allgemeine Haushaltsrücklage - SanierungMittelschule	0,00	32.495,99	0,00	32.495,99
8/9990935/00004	Allgem.RL RA 2022	0,00	132.554,70	0,00	132.554,70
	Allgemeine Haushaltsrücklagen	**49.875,91**	**244.450,69**	**49.875,91**	**244.450,69**
	Gesamtsummen	**61.896,05**	**308.805,58**	**61.896,05**	**308.805,58**

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0,00 Euro sind als inneres Darlehen verwendet. Die Rücklagen sind im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 sind im Lagebericht einzeln aufgelistet. Einige Vorhaben sind im Wirtschaftsjahr 2022 ausfinanziert – die Zuführungen aus dem operativen Haushalt werden dargestellt – andere Vorhaben (z. Bsp. Ringschluss Florianiweg) können erst in den Folgejahren abgeschlossen werden (Rechnungen in 2022 noch nicht eingelangt bzw. Zuschüsse in 2022 nicht mehr eingegangen).

Es wurden 2022 keine zusätzlichen Darlehen für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

Erläutert werden weiters die Abweichungen (Veränderungen zu den Voranschlagswerten) im RA. Alle Positionen wurden mit Begründungen ergänzt.

Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, da das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 positiv ist. Aus dem „Überschuss“ wurde die bereits genannte allgemeine Haushaltsrücklage im Ergebnishaushalt gebildet.
Auf eine weiterhin sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung wird jedenfalls weiterhin geachtet.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Kassenleitung für die perfekte Erstellung des Rechnungsabschluss und bittet um Wortmeldungen.

GV Eberherr bedankt sich bei Kassenleiterin Fr. Schöppl für die gute Aufbereitung und guten Erklärungen.
Er weist auf >500 TEUR Ausgaben für die Kinderbetreuung sowie steigende Ausgaben für Krankenanstalten und Sozialhilfeverband (Altersheime) hin.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Abgangsdeckung vorgegeben wird und seitens der Gemeinde nicht beeinflussbar ist.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

2.	Prüfungsfeststellung Prüfungsausschuss-Sitzungen 13.2.2023 und 13.3.2023

Sachverhalt:
Aufgrund der Abwesenheit von Prüfungsausschuss-Obmann M. Jungbauer sowie Obmann-Stv. P. Ertl trägt GR H. Renzl die Prüfungsfeststellungen vor:

Gemeinde St. Pantaleon
40437

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 13.02.2023

5.	Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 28.11.2022 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € - 903.602,16. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Die Prüfungen der Globalbudgets wurden - wie in der Tagesordnung angeführt - stichprobenartig durchgeführt und als in Ordnung befunden. Auf die Rückfragen der Ausschussmitglieder konnten die Rechnungsleger zufriedenstellend antworten. Bei der FF Wildshut, der Volksschule und der Mittelschule hat sich noch Klärungsbedarf ergeben. Es wird angeregt, dass sich der Gemeindevorstand um eine generelle Regelung bezüglich der Guthaben in den autonomen Budgets bemühen soll.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Prüfungsfeststellung PA 13.02.2023 1 / 1

Gemeinde St. Pantaleon
40437

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 13.03.2023

6.	Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 13.02.2023 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde von der Kassenführerin Schöppl Monika erklärt. Auf alle Fragen wurde eingegangen und Unklarheiten erläutert. Der Abschluss wurde stichprobenartig geprüft und es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 131.720,22.

Die Abweichungen zum Voranschlag wurden eingehend erklärt.

Zu der offenen Posten – Liste wurde im Ausschuss festgestellt, dass im Jahr 2023 keine Verjährung ansteht.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

3.	**Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept Hort und Kindergarten/Krabbelgruppe Riedersbach**

Sachverhalt:
Entsprechend den Regeln des Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes ist von der Gemeinde alle 3 Jahre eine Bedarfserhebung inkl. Entwicklungskonzept durchzuführen

Das befüllte Formular wurde mit den Beilagen verteilt.

Das Ergebnis der Bedarfserhebung bzw. die mit dem Kindergarten und Hort abgestimmten Empfehlungen im Sinn eines Entwicklungskonzeptes sind wie folgt:

Hort:
Für das Jahr 2023/24 liegen 41 Anmeldungen vor (s. Liste in der Anlage), bei grundsätzlich 23 verfügbaren Plätzen. Die Einführung einer 2. Gruppe ist daher ab dem Jahr 2023/24 zu empfehlen um den Bedarf der nächsten Jahre decken zu können.
Mit dem Trägerverein der Kinderfreunde wurden dazu bereits Vorgespräche geführt. Durch Nutzung des Lernraumes und Adaptierung des Lagerraumes kann eine 2. Gruppe mit rd. 15 Kindern (zzgl. 2 Überschreitungsplätze) im Hort räumlich untergebracht werden.

Die jährlichen Kosten für eine zusätzliche Gruppe orientieren sich auf Basis einer ersten Schätzung an der bestehenden Gruppe. Hier beträgt die Abgangsdeckung für das Jahr 2023/24 rd. 19 Tsd. EUR. Außerdem sind noch die Personalkosten seitens Gemeinde mit rd. 25 Tsd. EUR für ein Jahr hinzuzurechnen.

Kindergarten/Krabbelgruppe:
Im Kindergarten wird aufgrund des Wechsels eines geburtsstarken Jahrganges in die Volksschule eine geringere Anzahl an Kindern für das nächste Arbeitsjahr erwartet. Lt. Kindergarten-Leiterin Fr. Stadler ist eine geringere Auslastung im Kindergarten vorteilhaft, da die Anzahl der Kinder mit zusätzlichem Betreuungsaufwand (v.a. Kinder mit Integrations-Status) stetig steigt.
In der Krabbelgruppe überschreiten die Anmeldungen (33) die Platzkapazität von 20 Kindern deutlich. Durch rechtzeitige Übernahme von Krabbelstuben-Kindern in die alterserweiterte Gruppe im Kindergarten soll dieser Bedarf großteils gedeckt werden können. (s. Aufstellung in der Anlage).

Eine Stellungnahme der Nachbargemeinden sowie vom Land OÖ ist zum Abschluss des Entwicklungskonzeptes noch erforderlich. Das Konzept wird noch im Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten behandelt. Der Beschluss des mittelfristigen Entwicklungskonzeptes erfolgt dann in der GR-Sitzung am 10.5.2023.

4. Beratung/Beschlussfassung zusätzliche Hortgruppe aufgrund Entwicklungskonzept

Sachverhalt:
Wie aus der oa. Bedarfserhebung ersichtlich ist die Empfehlung für das nächste Arbeitsjahr eine zweite Hort-Gruppe einzuführen. Ein Beschluss des Gemeinderates ist dazu erforderlich um zeitgerecht die nächsten Schritte einleiten zu können.
Bei Befürwortung sind die nächsten Schritte wie folgt:
- Information an Kinderfreunde OÖ
- Vorbegutachtung der Räumlichkeiten durch Bildungsdirektion Land OÖ
- Einreichung formale Bedarfsprüfung beim Land OÖ durch Gemeinde

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende informiert, dass parallel zur Bedarfserhebung auch eine Bedarfsabfrage der Volksschule durchgeführt wurde. Es liegt hier 17 Anmeldungen vor.

GV Hartl merkt an, dass die Betreuung in den Ferien verbessert werden soll. Hier fehlt es an Flexibilität seitens des Trägervereins.

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt der Einführung einer zweiten Hortgruppe zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

5.	**Beratung/Beschlussfassung Personentransporte mit Kindergartenbus (Antrag OGL)**

Sachverhalt:
Antrag der OGL Fraktion der Gemeinde St. Pantaleon gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung:
Die Kindergartenbusse müssen nach Abholen und Übergabe der Kinder im KIGA zur Fa. Niedermüller nach St. Pantaleon zurückfahren. Dies gilt auch für die Fahrten von St. Pantaleon nach Riedersbach, wenn die Kinder vom KIGA wieder abgeholt und nach Hause gefahren werden. Diese Fahrten sind reine Leerfahrten. Wir beantragen hiermit, dass Bürgerinnen und Bürger zukünftig diese Transportmöglichkeit nutzen können. Der Mehrwert dieser Aktion liegt darin, dass die Mobilität jener, die keine Fahrtmöglichkeit haben, massiv verbessert wird. Außerdem leisten wir dadurch einen Beitrag zur Co2-Verringerung.
Unser Vorschlag zur Umsetzung lautet wie folgt:
Nach dem Abgeben der Kinder fährt ein Bus vom Kindergarten Riedersbach nach Kirchberg (Arzt, Bahnstation) und weiter nach St. Pantaleon Zentrum beim Gemeindeamt (Bäcker, Metzger, Bank, Gemeinde, Friedhof).
Ein zweiter Bus soll von Riedersbach über Trimmelkam (Bahnhof, Zahnarzt, Frauenarzt,) über Vordernberg weiter nach St. Pantaleon direkt zum Arzt und dann weiter zum Gemeindeamt fahren. Rückfahrt ist um ca. 11:00Uhr in die entgegengesetzten Runden, wenn die Busse von Fa. Niedermüller wieder nach Riedersbach KIGA fahren.

In diesem Zusammenhang wird folgender **Antrag** gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:
Jeden Tag an dem die Kindergartenbusse fahren sollen sie Personentransporte übernehmen.
Nach dem Abgeben der Kinder fährt ein Bus vom Kindergarten Riedersbach nach Kirchberg (Arzt, Bahnstation) und weiter nach St. Pantaleon Zentrum beim Gemeindeamt (Bäcker, Metzger, Bank, Gemeinde, Friedhof).
Ein zweiter Bus soll von Riedersbach über Trimmelkam (Bahnhof, Zahnarzt, Frauenarzt,) über Vordernberg weiter nach St. Pantaleon direkt zum Arzt und dann weiter zum Gemeindeamt fahren. Rückfahrt ist um ca. 11:00 Uhr in die entgegengesetzten Runden, wenn die Busse von Fa. Niedermüller wieder nach Riedersbach KIGA fahren.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende ersucht den Antrag nur auf die Route St. Pantaleon – Riedersbach zu stellen.
GV J. Eberherr stimmt zu und ergänzt, dass ein 6-monatiger Probebetrieb gestartet werden soll.
GV Grötzmair fragt ob dafür etwas gezahlt werden soll.
GV Hartl und Vize-Bgm. Pohl sind dafür nichts zu bezahlen.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag die Linie St. Pantaleon - Riedersbach mit einem 6-monatigen Probebetrieb kostenlos zu starten.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

6.	**Beratung/Beschlussfassung Gestattung Linksabbieger Billa und Gemeinde (Riedersbach)**

Sachverhalt:
Für die Errichtung des Linksabbiegers für die Zufahrt zum zukünftigen Billa Markt sowie auch für den im GR vom 08.02.2023 beschlossenen gemeindeeigenen Linksabbieger in Richtung Salzach/Kleingartensiedlung/Betriebe ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land OÖ als Straßenerhalter erforderlich.

Im Rahmen des Gestattungsvertrages wird ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben.
Für den Linksabbieger zum Billa-Markt beträgt dieser EUR 23.930,--. Dieser Betrag wird seitens Billa zur Gänze der Gemeinde rückerstattet.
Für den gemeindeeigenen Linksabbieger beträgt dieser EUR 11.762,50 und ist von der Gemeinde selbst zu bezahlen.
Nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei sind außer diesen Beiträgen keine weiteren Kostenverrechnungen zu erwarten.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2021-10624/76-FU

Bearbeiter/-in: Julia Füreder
Tel: (+43 732) 77 20-12298
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 21.03.2023

Gestattungsvertrag

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die L501 Weilhartstraße , bei km 36,460 li.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz als „Gemeinde" bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche "Zufahrtsstraße Billa" an die L501 Weilhartstraße im Bereich bei km 36,460 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße" bezeichnet.

1.2. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesstraße soll eine Linksabbiegespur errichtet werden.

1.3. Die Gemeinde hat am 02.03.2023 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch die TBV Niedermayr GmbH erstellte Projekt vom 13.02.2023. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne vorgelegt.

1.4. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße samt Errichtung einer Linksabbiegespur entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.

2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens **01.07.2024** hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.

3.3. Die für die Verbreiterung der Landesstraße (Linksabbiegespur) erforderlichen Grundflächen sind von der Gemeinde auf deren Kosten beizustellen und unentgeltlich in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem nachweislich die unentgeltliche Übertragung der erforderlichen Liegenschaften in das Eigentum der Straßenverwaltung durch entsprechende Grundabtretungserklärungen oder Vereinbarungen sichergestellt ist. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist auf Kosten der Gemeinde eine Vermessung der neuen Straßengrundgrenze durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geo.L) durchzuführen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist durch die Gemeinde auf ihre Kosten umgehend nach Vorliegen des Teilungsplans zu veranlassen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist im Falle der Vertragsauflösung rückgängig zu machen, wenn die baulichen Anlagen durch die Gemeinde in den ursprünglichen Zustand rückgebaut werden.

3.4. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

3.5. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.6. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen. Bei Ausführung der Fahrbahnverbreiterung (Linksabbiegespur) sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.

3.8. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

3.9. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

3.10. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.

3.11. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig. Unverzüglich nach Fertigstellung der Straßenumbauarbeiten wird die neue Straßenanlage (Linksabbiegespur) in die Verwaltung der Straßenverwaltung übernommen.

Die Erhaltung und der Winterdienst auf der Linksabbiegespur werden durch die Straßenverwaltung durchgeführt.

3.12. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 3 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.

4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 2 und 3 entsprechende Herstellung der Straßenverbreiterung (Linksabbiegespur), einschließlich der erstmaligen Straßenausrüstung (Bodenmarkierungen, Leitpflöcke, Verkehrszeichen) zu tragen. Die Durchführung der erstmaligen neuen Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten der Gemeinde in Auftrag gegeben.

4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.

4.4. Als Abgeltung für die betrieblichen Erhaltungsaufwendungen auf den Verbreiterungsflächen (Linksabbiegespur) ist von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach gegenseitiger Vertragsunterfertigung ein einmaliger Betrag in Höhe von **23.930,00 Euro** zu leisten. Durch diesen Pauschalbetrag sind alle künftig anfallenden Kosten für die betriebliche Erhaltung der Fahrbahnverbreiterungsflächen (Abbiegespuren), einschließlich der Kosten der jährlichen Bodenmarkierungen abgegolten. Die Rückzahlung dieses Betrages an die Gemeinde erfolgt nicht, auch dann nicht, wenn die Linksabbiegespur nicht mehr benötigt werden sollte. Durch diesen Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten für die Fahrbahninstandsetzungsarbeiten, die voraussichtlich in Zeitabständen von 10 bis 15 Jahren durchzuführen sind. Für künftige Instandsetzungsarbeiten auf oder an der Verbreiterungsfläche (Linksabbiegespur) hat die Gemeinde die aliquoten Kosten zu tragen. Die Gemeinde hat den von der Straßenverwaltung beauftragten Unternehmen die Kosten direkt zu überweisen.

4.5. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.

5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.10. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.10. zu laufen.
Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
- c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
- d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.

6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Anlage 2 Planliche Darstellung

Linz, am ...., am .....

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Gemeinde St. Pantaleon

lt. Gemeinderatsbeschluss vom .....

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2021-10524/74-FU

Bearbeiter/-in: Julia Füreder
Tel: (+43 732) 77 20-12298
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 21.03.2023

Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die L501 Weilhartstraße , bei km 36,334 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz als „Gemeinde" bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche „Ibmermoorweg" an die L501 Weilhartstraße im Bereich bei km 36,334 re.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße" bezeichnet.

1.2. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesstraße soll eine Linksabbiegespur errichtet werden.

1.3. Die Gemeinde hat am 02.03.2023 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch die TBV Niedermayr GmbH erstellte Projekt vom 13.02.2023. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne vorgelegt.

1.4. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße samt Errichtung einer Linksabbiegespur entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.

2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens **01.07.2024** hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.

3.3. Die für die Verbreiterung der Landesstraße (Linksabbiegespur) erforderlichen Grundflächen sind von der Gemeinde auf deren Kosten beizustellen und unentgeltlich in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem nachweislich die unentgeltliche Übertragung der erforderlichen Liegenschaften in das Eigentum der Straßenverwaltung durch entsprechende Grundabtretungserklärungen oder Vereinbarungen sichergestellt ist. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist auf Kosten der Gemeinde eine Vermessung der neuen Straßengrundgrenze durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geo.L) durchzuführen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist durch die Gemeinde auf ihre Kosten umgehend nach Vorliegen des Teilungsplans zu veranlassen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist im Falle der Vertragsauflösung rückgängig zu machen, wenn die baulichen Anlagen durch die Gemeinde in den ursprünglichen Zustand rückgebaut werden.

3.4. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

3.5. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.6. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen. Bei Ausführung der Fahrbahnverbreiterung (Linksabbiegespur) sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.

3.8. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

3.9. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

3.10. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.

3.11. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig. Unverzüglich nach Fertigstellung der Straßenumbauarbeiten wird die neue Straßenanlage (Linksabbiegespur) in die Verwaltung der Straßenverwaltung übernommen.

Antrag:

Die Erhaltung und der Winterdienst auf der Linksabbiegespur werden durch die Straßenverwaltung durchgeführt.

3.12. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 3 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.

4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 2 und 3 entsprechende Herstellung der Straßenverbreiterung (Linksabbiegespur), einschließlich der erstmaligen Straßenausrüstung (Bodenmarkierungen, Leitpflöcke, Verkehrszeichen) zu tragen. Die Durchführung der erstmaligen neuen Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten der Gemeinde in Auftrag gegeben.

4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.

4.4. Als Abgeltung für die betrieblichen Erhaltungsaufwendungen auf den Verbreiterungsflächen (Linksabbiegespur) ist von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach gegenseitiger Vertragsunterfertigung ein einmaliger Betrag in Höhe von **11.762,50 Euro** zu leisten. Durch diesen Pauschalbetrag sind alle künftig anfallenden Kosten für die betriebliche Erhaltung der Fahrbahnverbreiterungsflächen (Abbiegespuren), einschließlich der Kosten der jährlichen Bodenmarkierungen abgegolten. Die Rückzahlung dieses Betrages an die Gemeinde erfolgt nicht, auch dann nicht, wenn die Linksabbiegespur nicht mehr benötigt werden sollte. Durch diesen Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten für die Fahrbahninstandsetzungsarbeiten, die voraussichtlich in Zeitabständen von 10 bis 15 Jahren durchzuführen sind. Für künftige Instandsetzungsarbeiten auf oder an der Verbreiterungsfläche (Linksabbiegespur) hat die Gemeinde die aliquoten Kosten zu tragen. Die Gemeinde hat den von der Straßenverwaltung beauftragten Unternehmen die Kosten direkt zu überweisen.

4.5. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.

5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.10. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.10. zu laufen.
Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
- c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
- d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.

6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Anlage 2 Planliche Darstellung

Linz, am ...., am .....

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Gemeinde St. Pantaleon

lt. Gemeinderatsbeschluss vom .....

Der Vorsitzende beantragt dem Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
NEIN: W. Hartl, J. Eberherr, G. Hörtlackner, C. Ötzlinger
ENTHALTEN: F. Joham
JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

7.	**Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Hochzone Vordernberg**

Sachverhalt:
Für die Neuverlegung einer Wasserleitung entlang und als Querung zur L1014 im Bereich Vordernberg ist ein Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ als Straßenerhalter abzuschließen. (s. Beilage) Das Projekt wird von der Fa. Karl & Peherstorfer ZT GmbH („KuP") für die Gemeinde abgewickelt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2023-27865/2-PRI

Bearbeiter/-in: Thomas Priewasser
Tel: (+43 732) 77 20-43622
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 25.01.2023

GESTATTUNGSVERTRAG

(Sondernutzung)

L1014 St. Pantaleoner Landesstraße von km 0,300 bis km 0,507 re.i.S.d.K. Querungen bei km 0,300 sowie bei km 0,507

Projektbezeichnung: Erweiterung Hochzone Vordernberg Siedlung

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L1014 St. Pantaleoner Landesstraße im Bereich von km 0,300 bis km 0,507 re.i.S.d.K., Querungen bei km 0,300 sowie bei km 0,507 verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des Oö. Straßengesetzes 1991.

1.3. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden

Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.

3.6. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende iSv. qualifizierten Spezialisten des Nutzungsberechtigten in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu erfolgen.

3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.

3.8. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

3.9. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3.10. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.11. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten

und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen

3.12 Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-oster.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B. *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm)

4. Kosten

4.1 Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang

4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.

4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1 Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2 Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.

5.4 Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße

aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich dafür, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.

5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten anlässlich der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.

5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein fachenschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.

5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird auf **jederzeitigen Widerruf** erteilt.

6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 OÖ. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten

sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1 Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.

7.5. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten auch Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Es besteht keine Verpflichtung die Einräumung von Nutzungsrechten der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.

8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.

8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.

8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgabe an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Beilagen:

Anlage 1: Technische Bestimmungen

Anlage 2: Planliche Darstellung

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

St. Pantaleon, am .....

Ostermiething, am .....

.....
Antragsteller/in

.....
Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

_____
(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Seite 7

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt dem vorliegenden Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

8.	**Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Weilhart Landesstraße (Billa)**

Sachverhalt:
Für die Erweiterung der Oberflächenwasserbeseitigung in Riedersbach (BVH Billa) sollen Rohrleitungen in der Weilhart Landesstraße verlegt werden. Ein Gestattungsvertrages mit dem Land OÖ als Straßenerhalter ist dazu abzuschließen. (s. Beilage)
Das Projekt wird von der Fa. KuP für die Gemeinde abgewickelt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2023-27865/5-PRI

Bearbeiter/-in: Thomas Priewasser
Tel: (+43 732) 77 20-43622
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 13.02.2023

GESTATTUNGSVERTRAG

(Sondernutzung)

L501 Weilhart Landesstraße bei km 36,336

Projektbezeichnung: Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach – Erweiterung Süd 2022
(ABA St. Pantaleon)

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung der „Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach – Erweiterung Süd 2022" (ABA St. Pantaleon) und will zu diesem Zweck Rohrleitungen in der L501 Weilhart Landesstraße bei km 36,336 verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des Oö. Straßengesetzes 1991.

1.3. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Erweiterung der „Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach – Erweiterung Süd 2022" (ABA St. Pantaleon), im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen

Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.

3.6. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende iSv. qualifizierten Spezialisten des Nutzungsberechtigten in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu erfolgen.

3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.

3.8. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

3.9. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3.10. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.11. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten

Seite 3

und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.

3.12 Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-oatel.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm).

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.

4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.

4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.

5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße

aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.

5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten anlässlich der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3. in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.

5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein facheinschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.

5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6 Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird auf **jederzeitigen Widerruf** erteilt.

6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten

sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1 Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2 Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3 Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.

7.5. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten auch Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einbauten einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Es besteht keine Verpflichtung die Einräumung von Nutzungsrechten der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.

8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.

8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.

8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgabe an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Beilagen:
Anlage 1 Technische Bestimmungen
Anlage 2 Planliche Darstellung

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

St. Pantaleon, am ..... Ostermiething, am .....

....

Antragsteller/in Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

_____
(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt dem vorliegenden Gestattungsvertrag zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

9.	**Beratung/Beschlussfassung Netzanschluss Stockhalle Riedersbach**

Sachverhalt:
Die Beleuchtung für den gesicherten Übergang in Riedersbach wird aktuell mit Strom aus der Stockhalle Riedersbach versorgt. Es soll nun ein eigener Zugangspunkt errichtet werden.
Es entstehen keine Anschlusskosten für die Gemeinde, da lt. Auskunft von Netz OÖ (Hr. Rohrmoser) der bestehende Anschluss für den Sportplatz Trimmelkam dafür verwendet werden kann. Es handelt sich mit 4kW nur um eine geringe Leistung.

NETZOÖ
Ein Unternehmen der Energie AG

Netzzugangsvertrag

Vertragskonto: 200100984588

Abgeschlossen zwischen der

Netz Oberösterreich GmbH
Energiestraße 1
4020 Linz

- in der Folge kurz „**Netzbetreiber**" genannt, und

Gemeindeamt St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 Sankt Pantaleon

Kundennummer: **1000009016**
Geb. Datum:
Firmenbuchnr.:
UID-Nr.: **ATU42035409**
Ord. Nr.:

- in der Folge kurz „**Netzbenutzer**" genannt.

Für die Anlage:

Gemeindeamt St. Pantaleon
Riedersbach Stockhalle Straßenbel
5120 Sankt Pantaleon
540721002 (technische Anlagennummer)

Messeinrichtungen

Zählpunkt	Art des Lastprofils	Art der Messung, Energielieferung	Inventarnr.
AT0030000000000000000000000768430	**G1**	**Nicht gemessen**	**3583867**

Diese Zähler werden bei Bedarf (z.B. Eichfälligkeit, Produktwechsel) ausgetauscht.

Vertragsinhalt
Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Netzes der Netz Oberösterreich GmbH und die Betriebsführung für die oben angeführte Anlage des Netzkunden zu den sich aus den „Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH" und der Systemnutzungsentgelteverordnung ergebenden Bedingungen und Entgelte. Diese Allgemeinen Bedingungen sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers (www.netzgmbh.at) abrufbar und werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Vertragsbeginn
Wird eine Vertragsausfertigung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen ab Zugang vom Kunden unterfertigt zurückgesendet, gilt dieser Vertrag in seinem ganzen Umfang zu den "Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH" ab Aufnahme der Netznutzung mit elektrischer Energie als rechtswirksam zustande gekommen.

Netzanschluss und Netznutzung

Eigentumsgrenze:	NN7: Kabelschuhe im Kabelverteilerkasten des Netzbetreibers, das Kabel ist im Eigentum der/des Objektelgentümers.
Netznutzungsentgelt Ebene:	7
Netzverlustentgelt Ebene:	7
Netzbereitstellungsentgelt Ebene:	7

Zählpunkt	Netzbereitstellung
AT0030000000000000000000000768430	4 kW

Mindestausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung) werden 4,00 kW vereinbart.

Das Netzbereitstellungsentgelt bemisst sich nach dem Ausmaß der vereinbarten Netznutzung. Dieses wurde im „Angebot" bzw. der „Vereinbarung" betreffend Netzanschluss vereinbart und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Das tatsächliche Ausmaß der Netznutzung ist auf Ihrer jährlichen Rechnung ersichtlich. Anspruch auf das Ausmaß der Netznutzung durch den Kunden besteht erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes. Eine zukünftige Erhöhung der bereitgestellten Leistung wird vom Netzkunden beim Netzbetreiber rechtzeitig angefordert und setzt den Abschluss zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen voraus.

Für Anlagen die der Netznutzungsentgeltebene 7 nicht gemessen zugeordnet sind, gelten 4 kW als vertragliches Mindestausmaß, sofern nicht eine andere Leistung ausdrücklich vereinbart bzw. erworben wurde.

KOPIE
für den Kunden

Nebenabreden in schriftlicher oder mündlicher Form gelten nicht.
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Kunde:
Gemeindeamt St. Pantaleon **Netz Oberösterreich GmbH**

Ort, Datum: Linz, 02.03.2023

.....
Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung Kunde

Dipl.-Ing. Manfred Hofer MBA
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Michael Haselauer MBA
Geschäftsführer

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt dem vorliegenden Netzanschluss-Vertrag zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

10.	Beratung/Beschlussfassung Wasserleitungsordnung

Sachverhalt:
Die aktuelle Wasserleitungsordnung datiert aus dem Jahr 1998 und verweist noch auf das alte Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz.
Es wurde daher eine Aktualisierung entsprechend der Vorlage des Oö. Gemeindebundes durchgeführt inkl. Verweis auf das aktuelle Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
Der wesentliche Inhalt der Verordnung bleibt unverändert (Regelungen für Gemeindebürger über die Art und Weise der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung).

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON
5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.03.2023, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. Hauptleitung: Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. Transportleitung: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. Übergabestelle: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. Verbrauchsleitung: Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3
Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4
Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Verbindung zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung herstellt, ist diese(r) verpflichtet, Beginn und Ende der Anschlussarbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für den Anschlussbereich darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung des Anschlusses überprüft hat.

(3) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5
Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6
Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7
Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8
Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit ..... in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

11.	**Änderung Nr. 3.50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Brandstätter – Wildshuter Straße“ Beschlussfassung**

Sachverhalt:
Der Bürgermeister teilte mit, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2022, TOP 8./, die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 Abs 3 und 4 OÖ. ROG 1994 idgF in der gegenständlichen Angelegenheit beschlossen wurde. Für die Überprüfung der Ableitung der Oberflächenwässer hat Herr Brandstätter dem Gemeindeamt am 15.12.2022 den hydrogeologischen Bericht vom 28.11.2011, GZ: 11/W/040, der Fa. GEOTEC GmbH., 5120 St. Pantaleon, vorgelegt, welcher an die Fa. KUP zur Überprüfung übermittelt wurde. Die Fa. KUP hat am 10.01.2023 mitgeteilt, dass aufgrund dieses hydrogeologischen Berichtes und aus den Erfahrungswerten einer Versickerung positiv zugestimmt werden kann.
Zu den im Zuge des Stellungnahmeverfahrens übermittelten Problempunkten / Anregungen der Fachdienststellen wurde durch den Ortsplaner eine ausführliche Begründung in der nachstehenden Stellungnahme vom 23.03.2023 abgegeben:

FWP AE 03.50 „BRANDSTÄTTER – WILDSHUTER STRAßE“

ÜBERMITTELTE PROBLEMPUNKTE / ANREGUNGEN DER FACHDIENSTSTELLEN AUS DEM STELLUNGNAHMEVERFAHREN SOWIE DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE / VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

STAND: 23.03.2022

FWP AE 03.50 „BRANDSTÄTTER – WILDSHUTER STRAßE“

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
Amt der OÖ LRG, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung, DI Susanne Maieron vom 23.01.2023			
A	1. Aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend keine Einwände. 2. Für eine abschließende positive Beurteilung ist im weiteren Verfahren die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen abzusichern und entsprechend nachzuweisen. Eine Berücksichtigung der beschriebenen Parzellierung wird darin vorausgesetzt.	1. Kein Einwand. 2. Kein Einwand bzw. wird auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom 20.07.2022 verwiesen, in der auf den verpflichtenden Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Baulandsicherung ebenfalls hingewiesen wurde. Die entsprechenden Verträge sind unter Zugrundelegung des bereits vorliegenden Parzellierungsvorschlages dem Genehmigungsverfahren beizulegen.	
Amt der OÖ LRG, Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 20.01.2023			
B	1. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der Bauverhandlung die geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.	1. Die Oberflächenwassergefährdung ist gering und kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen reduziert werden. Der Gemeinde liegt in diesem Zusammenhang ein hydrogeologischer Bericht vom 28.11.2011 vor über die Versicherung von	

1/23.03.2023

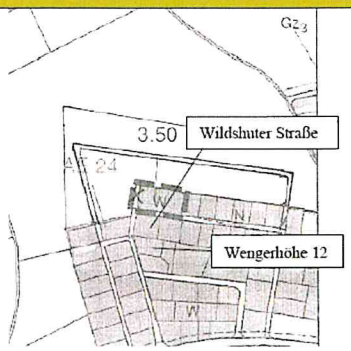
Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
		Niederschlagswässern/Sickerversuche im Bereich der gegenständlichen Umwidmungsfläche. Von Seiten der KUP ZT-GmbH wurde der Gemeinde auf Ihre Frage nach der Gültigkeit des genannten Dokuments am 10.01.2023 die Rückmeldung erteilt, dass dem genannte Gutachten vom INstitut GEOTEC weiterhin zugestimmt werden kann und auch die Erfahrungswerte der Firma KUP sind im Hinblick auf das Vorhaben positiv. Der im Gutachten genannte Sickerwert bei Schurf 5 eignet sich gut für eine Schacht-Versickerung. Die Information ist im nachfolgenden Verfahren den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.	
	2. Ansonsten bestehende keine Einwände. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.	2. Kein Einwand.	
	3. Seitens der Baubehörde sind folgende Punkte aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren zu beachten: - Der Oberflächenabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung ist zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen). - Die hangwassergeschützte Ausführung von Gebäuden ist obligatorisch, § 47 Oö. BauTG 2013 idgF.: ▪ Prüfung, ob bei ggst. Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist	3. Die Punkte sind den Behörden im nachfolgenden Verfahren zur Kenntnis zu bringen.	

2/23.03.2023

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	▪ Fußbodenoberkante des EG, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge, ...) über Urgelände hochziehen. ▪ Keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen ▪ Unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen. Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzeignung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen. Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen). Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtig werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verklausungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäunen, etc. dar zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächen-		

3/23.03.2023

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	wasserabflusses führen. Die oben genannten Pkte. Sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.		
NETZ OÖ GmbH (STROM), vom 02.01.2023			
C	1. Keine Einwände.	1. Zur Kenntnis genommen.	
NETZ OÖ GmbH (GAS), i.A. Johannes Stiegler und Reinhard Dirmaier vom 02.01.2023			
D	1. Keine Einwände.	1. Keine Einwände.	
RAG Austria AG, Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer vom 03.01.2023			
E	1. Kein Einwand.	1. Kein Einwand.	
Betroffene Helga Laher-Reuer, Ludwig Laher, Waltraud und Günther Obermeier, Kornelia und Marian Sedlacek vom 22.02.2023			
F	Die Betroffenen nehmen die Umwidmung grundsätzlich zur Kenntnis, melden sich jedoch im Hinblick auf die geplante Verkehrsfläche zu Wort: 1. Eine Verlängerung der Verkehrsfläche gem. Änderung Nr. 3.50 ist nicht nötig bzw. ökologisch und gemeinwirtschaftlich ungünstig. Die Betroffenen weisen darauf hin, dass bei Fortführung der Gemeindestraße im geplanten Bereich dazu führe, dass die einreihige Häuserreiche im Westen weiterhin von zwei Straßenseiten erschlossen würde, was ihnen als nicht notwendig erscheint. Ferner müsste im ggst. Fall eine Straßenlaterne entfernt werden, um die Verkehrsfläche fortsetzen zu können. Die Aufschließung der künftigen Erweiterung des Baulandes sollte vielmehr über die nur ein Haus weiter (!) geplante zweite Straße erfolgen. Die Betroffenen haben diesen Vorschlag in Abbildung 1 festgehalten (siehe unten). 2. Der unübersichtliche Straßenknick zwischen den Häusern Wengerhöhe 12 und Wildshuter Straße 10 birgt bereits ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Betroffenen fürchten eine zunehmende Geschwindigkeit der Autolenker bei einer Fortführung der Straße im ggst. Bereich und damit ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für spielende Kinder. Bei der Aufschließung einige Meter westlich gibt es hingegen keine Probleme. 3. Das umgesetzte Straßennamenkonzept führt regelmäßig zu Verwirrungen im Hinblick auf die Zustellung von Paketen oder ortsunkundiger Besucher. Die Betroffenen meinen, eine zusätzliche Verzweigung könne die derzeitige Situation nur Verschlechtern, da auf 20 m drei unterschiedliche Straßennamen ausgeschildert würden.	1. Die gewählte Weiterführung der Straße erscheint weiterhin sinnvoll und wird „Wengerhöhe" jedenfalls höherrangig eingestuft. Im Hinblick auf die zentrale des gegenständlichen Siedlungsraumes und des großflächigen Entwicklungspotentials in nördlicher und nordwestlicher Richtung, wird die Möglichkeit mehrerer verkehrstechnischer Aufschließungen weiterhin befürwortet. Zudem können Grundstücke, welche direkt an diese Stichstraße angrenzen von Norden her erschlossen werden. Zusammenfassend daher kein Änderungsbedarf gegeben. 2. Eine zunehmende Geschwindigkeit alleinig durch Verlängerung der Straße ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich um eine klassische Siedlungsstraße handelt. Der Einwand / die Anregung ist zudem nicht flächenwidmungsplanrelevant und sind etwaige Verkehrsthemen im nachfolgenden verkehrstechnischen Projekt zu berücksichtigen. 3. Nicht flächenwidmungsplanrelevant.	

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	 Abbildung 1 Erschließungsvorschlag der Betroffenen		

Die Stellungnahme der Anrainer (Herrn Mag. Laher, Frau Mag. Laher-Reuer, Herrn Dipl.Verwaltungswirt Obermeier, Frau Dipl.Sozialpäd. Obermeier, Herrn Mag. Sedlacek und Frau Mag. Sedlacek) vom 21.02.2023 wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Empfehlung des Gemeindevorstandes (Sitzung v. 21.3.) ist es, die gegenständliche Stellungnahme an den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten zur Behandlung weiterzuleiten.
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes soll unter der Auflage zugestimmt werden, dass ein Sickerversuch genau auf den betroffenen Parzellen durchgeführt werden muss.

Beratungsverlauf:
GV J. Eberherr: Die eingezeichnete Straße soll weg, die Erschließung für weitere Umwidmungen soll über die untere Straße 355/22 erfolgen.
GV N. Renzl fragt wer dafür haftet, wenn die Oberflächenentwässerung nicht funktioniert.
Der Vorsitzende antwortet, dass auf den Parzellen nochmals separate Sickerversuche durchgeführt werden sollen.
GR M. Pabinger enthält sich der Stimme, da er sich wünscht die Sickerversuche vor Beschlussfassung durchzuführen.
GR H. Divos erwähnt, dass es bereits ein gültiges Gutachten gibt. Der Vorsitzende erwähnt, dass die Sickerversuche aus 2011 verteilt auf dem gesamten Grundstück durchgeführt wurden und jetzt aber punktuell exaktere Versuche durchgeführt werden sollen.
GV Wolfgruber erklärt, dass sie das zusätzliche Gutachten eingefordert hat, da sich die Bebauungssituation seit 2011 deutlich verändert hat.

Antrag:
Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung gemäß § 34 Abs 1 iVm § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 idgF für die

- Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 355/1, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von ca. 1.800 m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in **„W" Wohngebiet** und

- Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 355/1, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von ca. 192 m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in **„Verkehrsfläche – fließender Verkehr".**

Ergänzend wird festgehalten, dass die im Plan vorgesehene Verkehrsfläche nicht umgesetzt werden soll, da in unmittelbarer Nähe eine Straße für evtl. Erweiterungen des Gebietes möglich ist.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
NEIN: F. Schmutzler
Enthalten: M. Pabinger, H. Pabinger, H. Divos, J. Eberherr, F. Joham
JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

12.	**Änderung Nr. 3.50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Brandstätter – Wildshuter Straße" – Abschluss Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkostenvereinbarung**

Sachverhalt:
Im Zuge der geplanten Umwidmung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkostenvereinbarung nötig.

Wesentlicher Inhalt:
- Es werden insgesamt 3 Baugrundstücke geschaffen.
- Flächenausmasse der 3 Baugrundstücke – je 600 m².
- Die neu geschaffenen Baugrundstücke werden mit Einfamilienwohnhäusern bebaut.
- Die Infrastruktur (Kanal + Wasser) ist entsprechend der Aufstellung der Fa. KUP vom Widmungswerber zu erstellen – die ordnungsgemäße Erstellung ist von der Firma KUP zu bestätigen.

- Kanalisation durch Abwasserentsorgungsanlage.
- Wasserversorgung durch Ortswasserleitung.
- Bauverpflichtung binnen fünf Jahre nach Rechtskraft der FW-Änderung Nr. 3.50 – ansonsten gilt das vereinbarte Vorkaufsrecht der Gemeinde.

Die Kostenschätzung für Leistungen Fa. KUP / Leitungsbau/Baukosten/Nebenkosten beträgt 90 Tsd. EUR.
- davon von Hrn. Brandstätter zu zahlen € 74.716,00
- davon von Gemeinde zu übernehmen € 15.284,00

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ergänzt, dass ein Gemeindeanteil in der Kalkulation enthalten ist für einen Ringschluss der Trinkwasserleitung. Es ist allerdings noch zu entscheiden ob dies seitens Gemeinde überhaupt durchgeführt werden soll.
GR Pabinger fragt an, ob bei Fehlschlagen der Sickerversuche ein Oberflächenwasser-Kanal erforderlich ist.
Der Vorsitzende antwortet, dass in diesem Fall keine Bauplatzgenehmigung erteilt wird.

GV J. Eberherr schlägt vor, dass bei Fehlschlagen der Sickerversuche die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung der Oberflächenwässer an Hrn. Brandstätter weiterverrechnet werden sollen.

GR N. Renzl fragt an, warum Kosten der Asphaltierung nicht zur Gänze an Hrn. Brandstätter verrechnet werden.
Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinde-Anteil aufgrund des empfohlenen Ringschlusses für das Gemeinde Wassernetz enthalten ist.

GR F. Schmutzler führt an, dass solange nicht die Bauplatzerklärung durchgeführt wurde immer noch ein Unterbinden möglich ist, wenn das Thema Oberflächenwasser nicht gelöst wurde.

Antrag:
Der Vorsitzende beantragt der vorliegenden Infrastrukturvereinbarung und Nutzungsvereinbarung zuzustimmen mit der Ergänzung, dass noch ein Sickerversuch von Hrn. Brandstätter durchzuführen ist und im Fall Fehlschlagen der Sickerversuche die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung der Oberflächenwässer an Hrn. Brandstätter weiterverrechnet werden sollen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
ENTHALTEN: N. Renzl N., H. Renzl
JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

13.	**Änderung Nr. 3.51 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 „Danner & Leithner – Riedersbach“ Beschlussfassung**

Sachverhalt:
Der Bürgermeister teilte mit, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2022, TOP 9./, die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 Abs 3 und 4 OÖ. ROG 1994 idgF in der gegenständlichen Angelegenheit beschlossen wurde. Zu den im Zuge des Stellungnahmeverfahrens übermittelten Problempunkten / Anregungen der Fachdienststellen wurde durch den Ortsplaner eine ausführliche Begründung in der nachstehenden Stellungnahme vom 23.03.2023 abgegeben:

FWP AE 03.51 „DANNER & LEITHNER - RIEDERSBACH“

ÜBERMITTELTE PROBLEMPUNKTE / ANREGUNGEN DER FACHDIENSTSTELLEN AUS DEM STELLUNGNAHMEVERFAHREN SOWIE DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE / VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

STAND: 23.03.2023

FWP AE 03.51 „DANNER & LEITHNER - RIEDERSBACH“

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
Amt der OÖ LRG, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung, DI Susanne Maieron vom 27.01.2023			
A	1. Aus fachlicher Sicht liegen keine Einwände vor. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. 2. Hinsichtlich des Baubestandes ist auf der gegenständlichen Umwidmungs- und Grundstücksfläche im angrenzenden Grünland die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§36 Abs.6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.	1. Kein Einwand. 2. Seitens der Gemeinde wird mitgeteilt, dass es beim Pool um einen Aufstellpool handelt. Im Orthofoto ist ersichtlich, dass an der nördlichen und östlichen Seite des Pool eine Terrasse errichtet wurde. Ansonsten befinden sich auf der Grünlandfläche noch Spielgeräte (Schaukel, Trampolin, Spielhäuschen,... Im Bereich der Umwidmungsfläche befindet sich die Terrasse des Wohnhauses. Es handelt sich um Objekte welche keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Die Grundlagenforschung ist dem Genehmigungsverfahren beizulegen.	
Amt der OÖ LRG, Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 20.01.2023			
B	1. Im Jahr 2020 erfolgte die Änderung der Einzugsgebietsverordnung, wonach der Abschnitt des Redlbach im Gemeindegebiet	1. Betreffend die Darstellung der Ersichtlichmachung des Wildbachs (Gelbe Zone) im gegst. Abschnitt des Redlbaches, soll	

1/23.03.2023

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	nicht mehr als Wildbach geführt wird. Nachdem die Ausweisung von Hochwasseranschlagslinien gem. Richtlinie der Bundeswasserbauverwaltung nicht mehr vorliegt, kann keine fachlich fundierte Auskunft über die Lage und Höhe von Hochwasseranschlaglinien für den Redlbach getätigt werden.	diese im Zuge der nächsten Gesamtüberarbeitung bereinigt werden. Dies auch deshalb, da die Rote und Gelbe Gefahrenzone des Redlbaches sehr großflächig im aktuellen FWP der Gemeinde verläuft und etwaige neue oder künftige Ausweisungen von Gefahrenpotentialen nicht unberücksichtigt oder übersehen werden sollen. Verweis auch auf die ortsplanerische Stellungnahme vom 19.09.2022 im Zuge des Widmungsverfahren mit der darin beschriebenen Stellungnahme aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht (DI Prokop vom 06.09.2022).	
	2. Aufgrund der Topographie kann ausgeschlossen werden, dass der gegenständliche Bereich von einem Hochwasser betroffen ist. Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt.	2. Im Hinblick auf die erteilte Zustimmung zur Umwidmung des FWP wird diese aus ortsplanerischer Sicht zur Kenntnis genommen.	
	3. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der Bauverhandlung die geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.	3. Die Oberflächenwassergefährdung ist gering und kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen reduziert werden. Allfällige Maßnahme sind im nachfolgenden baubehördlichen Verfahren festzulegen und zu klären.	
	4. Seitens der Baubehörde sind im nachfolgenden Verfahren folgende Punkte aus fachlicher Sicht zu beachten: - Der Oberflächenabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung ist zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen). - Die hangwassergeschützte Ausführung von Gebäuden ist	4. Die angeführten Punkte spielen für das nachstehende baubehördliche Verfahren eine Rolle und sind der Behörde daher nachweislich zur Kenntnis zu bringen.	

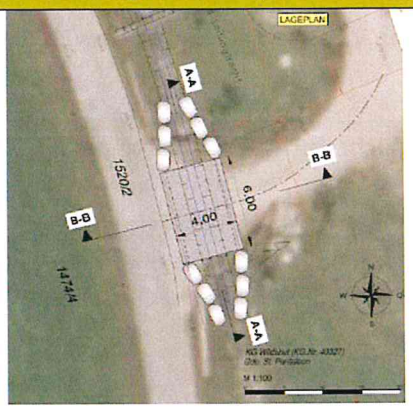
2/23.03.2023

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	obligatorisch, § 47 Oö. BauTG 2013 idgF. ▪ Prüfung, ob bei ggst. Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist ▪ Fußbodenoberkante des EG, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge, ...) über Urgelände hochziehen. ▪ Keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen ▪ Unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen. - Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzeignung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen. - Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen). - Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtig werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verklausungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Errichtung von (Linien)Bauwerken,		

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	wie Mauern, Zäunen, etc. dar zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen. Die Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.		
Amt der OÖ LRG, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger vom 23.01.2023			
C	1. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung der bestehenden Wohngebietswidmung wird unter Berücksichtigung des Baubestandes und der bestehenden Siedlungsstruktur kein Einwand erhoben.	1. Kein Einwand.	
NETZ OÖ GmbH (STROM), vom 02.01.2023			
D	1. Keine Einwände.	1. Zur Kenntnis genommen.	
NETZ OÖ GmbH (GAS), i.A. Dipl.-W.-Ing. (FH) Johannes Stiegler und Reinhard Dirmaier vom 02.01.2023			
E	1. Keine Einwände.	1. Keine Einwände.	
RAG Austria AG, Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer vom 03.01.2023			
F	1. Kein Einwand.	1. Kein Einwand.	
RHV Salzach – Mitte, Bgm. Gerhard Holzner vom 29.12.2022			
G	1. Keine Einwände des Reinhalteverbands Salzach-Mitte.	1. Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	2. Auf die geltenden Bestimmungen des RHV Salzach-Mitte wird jedoch verwiesen. Des Weiteren dürfen keine Drainagen, Oberflächen- bzw. Stellplatzflächenwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.	2. Die Bestimmungen sind im nachstehenden baubehördlichen Verfahren zu berücksichtigen und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.	
Betroffene Roswitha Schmiedlechner vom 20.02.2023			
H	1. Die Betroffene stellt fest, dass die Zufahrt zum Grundstück nur als Baustellenzufahrt genehmigt ist. Bei größeren Regenereignissen läuft das Regenwasser über die angrenzende Wiese der Betroffenen. Oftmals werden dabei erhebliche Mengen an Schotter mitgeführt, die in der Wiese liegenbleiben. Die Betroffene ist daher mit der bestehenden Zufahrt nicht einverstanden.	1. Die Gemeinde hat die eingelangte Stellungnahme zum Anlass genommen, das Projekt zur Überbrückung des Redlbachs vom 27.10.2021 der Firma KUP-ZT GmbH voranzutreiben. Ein Ansuchen um eine wasserrechtliche Bewilligung inkl. eines technischen Berichts und eines hydraulischen Nachweises für die schadlose Ableitung im Redlbach wurde lt. Auskunft der Fa. KUP-ZT GmbH vom 28.02.2023 bereits an die zuständige Behörde übermittelt und ist derzeit ein Ausarbeitung. Eine gesamtheitlich zufriedenstellende Lösung der Zufahrtsthematik kann daher in Aussicht gestellt werden.	

5/23.03.2023

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
		 *Abbildung 1 Lageplan der Überbrückung des Redlbachs vom 27.10.2021*	

6/23.03.2023

Die Stellungnahme der Anrainerin Frau Ing. Roswitha Schmiedlechner, vom 20.02.2023 wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Durch den Bürgermeister wurde dazu mitgeteilt, dass die Fa. KUP mit E-Mail vom 28.02.2023 mitgeteilt hat, dass bereits mit der Erstellung eines Projektes für die Beantragung der wasserrechtlichen

Bewilligung der Überbrückung des Redlbaches (Zufahrt) in Absprache mit dem Gewässerbezirk Braunau am Inn begonnen wurde und dieses demnächst bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht wird.

Weiters teilte der Bürgermeister mit, dass in der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung angeführt ist, dass die Gemeinde eine Grundlagenforschung für den auf dem angrenzenden Grünland befindlichen Baubestand durchzuführen hat. Dazu wurden vom Antragsteller Fotos übermittelt und wurden die Baubestände zusätzlich beim Bauverhandlungstermin am 27.02.2023 mit dem Bausachverständigen besichtigt zur Abklärung, ob es sich bei den Baubeständen um bewilligungspflichtige Bauwerke handelt. Durch den Bausachverständigen wurde festgestellt, dass es sich beim Aufstellpool sowie der darum errichteten Terrasse (aus Betonblöcken und Holz) um keine baubewilligungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Bauwerke handelt. Weiters befinden sich auf dem gegenständlichen Grundstück noch Spielgeräte (Schaukel, Trampolin, Spielhäuschen), welche ebenfalls keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht bzw. Anzeigepflicht unterliegen. Laut Mitteilung des Grundeigentümers ist geplant, dass der Aufstellpool in den nächsten Jahren durch einen Einbaupool auf der Widmungsfläche ersetzt werden soll.

Beratungsverlauf:
GR J. Danner-Leithner erwähnt, dass er das Projekt zur wasserrechtlichen Bewilligung bereits vor 2 Jahren bei der Firma KuP beauftragt hat, allerdings trotz mehrmaliger Aufforderung aufgrund diverser Umstände hier eine Verzögerung zustande kam.

GV J. Eberherr wundert sich, dass das Mail erst vor einem Monat weitergeleitet wurde.

Der Vorsitzende ergänzt, dass beim Redlbach eine Begehung mit dem Gewässerbezirk letzte Woche stattgefunden hat.

GR N. Renzl merkt an, dass es sich aktuell nur um eine Baustellenzufahrt handelt.

Antrag:
Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung gemäß § 34 Abs 1 iVm § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 idgF für die

- Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 1480/6, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 238 m² von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in **„W" Wohngebiet**.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
Enthalten: N. Renzl, H. Renzl, J. Danner-Leithner
JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

14.	**Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut im Ortsteil Hollersbach (Wasner)**

Sachverhalt:
Antrag auf Auflassung einer Teilfläche der Hollersbacher Gemeindestraße – Einleitung des Verfahrens

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022, unter TOP 8./ wurde die kostenlose Abtretung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parzelle 1512/1, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 500 m², an die Ehegatten Wasner beschlossen. Für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung dieser Teilfläche an die Ehegatten Wasner, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung dieser Teilfläche als Gemeindestraße erforderlich. Vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat ist die Planunterlage über die Auflassung durch 4 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und sind die einlangenden Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Erst anschließend kann die Verordnung über die Auflassung beschlossen werden. (Unterlagen s. Beilage)

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Verfahren für die Erstellung einer Verordnung betreffend die Auflassung einer Teilfläche aus der Hollersbacher Gemeindestraße einzuleiten.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

15.	**Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut Grundstück 1416, KG 40327 Wildshut, im Ortsteil Söllham (Erbschwendtner)**

Sachverhalt:
Antrag auf Auflassung öffentliches Gut, Grundstück 1416, KG 40327 Wildshut – Einleitung des Verfahrens.

Das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1416, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 391 m² soll aufgelassen werden, da dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und dieses Grundstück an die Ehegatten Erbschwendtner abgetreten werden soll.
Für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung des öffentlichen Gutes, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. Vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat ist die Planunterlage über die Auflassung durch 4 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und sind die einlangenden Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Erst anschließend kann die Verordnung über die Auflassung beschlossen werden.
(Unterlagen s. Beilage)

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag das Verfahren für die Erstellung einer Verordnung betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes, für das Grundstück 1416, KG 40327 Wildshut, einzuleiten.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

16. Beratung/Beschlussfassung Grundablöse Eiferding/Kaltenwiesweg

Sachverhalt:
Wie bereits im GV vom 31.1.2023 sowie 28.2.2023 berichtet soll der Kaltenwiesweg (derzeit noch Geh- und Fahrtrecht auf Privatgrund) als öffentliches Gut übernommen bzw. von den Grundeigentümern Fam. Erbschwendtner bzw. Fr. Mühlbacher abgelöst werden.

Die Vereinbarung mit den Grundeigentümern (Aktenvermerk) sowie die dazugehörigen Pläne befinden sich in der Anlage. Die Übernahme erfolgt mittels §15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

16.1 Erbschwendtner:

1) Entsprechend dem Schreiben der Gemeinde St. Pantaleon vom 20.3.2008 erfolgt folgender Grundtausch:

   Kaltenwiesweg (Vermessungsurkunde GZ 17651/1):
   Gemeinde übernimmt **448 qm²** aus Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Teilfläche 3)
   Gemeinde übernimmt **3 qm²** aus Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Teilfläche 1)
   Gemeinde übernimmt **87 qm²** von Fam. Erbschwendtner aus Grstk. 1072/3, KG 40327 Wildshut (Teilfläche 4)
   Alle drei Flächen werden dem neuen Grstk. 1109/14 (öffentliches Gut) zugeschrieben.

   Öffentliches Gut Söllham (Vermessungsurkunde GZ 17651):
   Gemeinde überlässt Fam. Erbschwendtner **391 qm²** durch die Auflassung des öffentlichen Gutes im Bereich Söllham (Grstk. Nr. 1416; KG 40327 Wildshut). Die Fläche wird dem Grundstück 1052/1 der Fam. Erbschwendtner zugeschrieben

2) Zusätzlich ist die finanzielle Ablöse der in der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2011 beschlossenen und grundbücherlich bereits durchgeführten Grenzänderungen im Bereich Eiferding noch offen.

   Gemeinde übernahm **209 qm²** von Fam. Erbschwendtner (Grstk. Nr. 1200/1; KG 40327 Wildshut) zur Korrektur des Straßenverlaufes im Bereich Eiferding (Zuschreibung Grstk. Nr. 1380; KG 40327 Wildshut). (lt. Vermessungsurkunde v. 09.08.2011; GZ: 16932)
   Gemeinde übernahm **2 qm²** von Fam. Erbschwendtner (Grstk. Nr. 1204/3; KG 40327 Wildshut) zur Korrektur des Straßenverlaufes im Bereich Eiferding. (Zuschreibung zu Grstk. Nr. 1204/3; KG 40327 Wildshut - lt. Vermessungsurkunde v. 25.07.2011; GZ: 16703)
   Gemeinde überließ **11 qm²** vom Grstk. 1382 (öffentliches Gut) an das Grstk. von Fam. Erbschwendtner 1204/3. (lt. Vermessungsurkunde v. 25.07.2011; GZ: 16703)

Dies ergibt in Summe folgende Flächen:

Übernahme durch Gemeinde:	749 qm²
Abtretung an Fam. Erbschwendtner:	402 qm²
Übernahme Gemeinde netto	**347 qm²**

Als Übernahmepreis werden **EUR 10,-- je qm²** vereinbart, in Summe also **EUR 3.470,--.**

Ergänzung:

Im Rahmen der Liegenschaftsteilung nach §15 werden zusätzlich folgende Grundkorrekturen zur Anpassung an den Naturzustand des Grenzverlaufes vorgenommen:

Zuschreibung **1 qm²** von Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Fam. Erbschwendtner) zu 1109/8, KG 40327 Wildshut (Furtner). (Teilfläche 8)
Zuschreibung **1 qm²** von Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Fam. Erbschwendtner) zu 1109/9, KG 40327 Wildshut (Niedermüller). (Teilfläche 9)
Zuschreibung **2 qm²** von Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Fam. Erbschwendtner) zu 1109/9, KG 40327 Wildshut (Niedermüller). (Teilfläche 10)
Zuschreibung **1 qm²** von Grstk. 1109/1, KG 40327 Wildshut (Fam. Erbschwendtner) zu 1072/2, KG 40327 Wildshut (Feichtner). (Teilfläche 11)

16.2 Mühlbacher:

Gemeinde übernimmt **241 qm²** aus Grstk. 1109/5, KG 40327 Wildshut
Die Fläche wird dem neuen Grstk. 1109/14 (öffentliches Gut) zugeschrieben. (Vermessungsurkunde GZ 17651/1 - Teilfläche 2)

Als Übernahmepreis werden **EUR 10,-- je qm²** vereinbart, in Summe also **EUR 2.410,--.**

Ergänzung:

Im Rahmen der Liegenschaftsteilung nach §15 werden zusätzlich folgende Grundkorrekturen zur Anpassung an den Naturzustand des Grenzverlaufes durchgeführt (Vermessungsurkunde GZ 17651/1):

Zuschreibung **1 qm²** von Grstk. 1109/5, KG 40327 Wildshut (Fr. Mühlbacher) zu 1109/10, KG 40327 Wildshut (Aigner). (Teilfläche 5)
Zuschreibung **4 qm²** von Grstk. 1109/5, KG 40327 Wildshut (Fr. Mühlbacher) zu 1109/6, KG 40327 Wildshut (Aigner). (Teilfläche 6)
Zuschreibung **6 qm²** von Grstk. 1109/5, KG 40327 Wildshut (Fr. Mühlbacher) zu 1109/7, KG 40327 Wildshut (Verlassenschaft Speer). (Teilfläche 7)
Abgabe von 9 **qm²** von Grstk. 1109/5, KG 40327 Wildshut (Fr. Mühlbacher) an 1109/1, KG 40327 Wildshut (Fam. Erbschwendtner). (Teilfläche 12)

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der oa. Grundablöse zuzustimmen und das Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend den Vermessungsurkunden umzusetzen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

17. Information Übernahme Straße Seeleiten (Lobentanz)

Sachverhalt:
Im Zuge der Übernahme der von Hrn. Lobentanz im Zuge der Aufschließung der Bauparzellen errichteten Straße wurden Mängel festgestellt.
Die mit den Bauarbeiten beauftragte Firma Guggenberger Erdbau hat die Sanierung sowie eine 5-jährige Gewährleistung zugesichert (s. Beilage).

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende ergänzt, dass die Lastplattenversuche nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Die Kosten der Instandsetzung sind von der Fa. Guggenberger zu tragen bzw. die Haftung dafür zu übernehmen.

18. Beratung/Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2023 / Budget

Sachverhalt:
Das Straßenbauprogramm für 2023/2024 wurde im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegen am 1.3. behandelt. Der Vorschlag für das Sanierungsprogramm befindet sich in der Beilage.
Die Kostenschätzung für die geplanten Vorhaben für die Jahre 2023 und 2024 beläuft sich auf ca. EUR 219.000,--

Nach Beschlussfassung ist der nächste Schritt die Ausschreibung gemeinsam mit der Fa. IBHM vorzubereiten.

Beratungsverlauf:
„GR F. Schmutzler: Ich habe eine Anfrage zur Sache Planungsbüro Hager. Bereits am 13.7. war es Thema wo ich dagegen war, weil zwar für das Straßenprogramm im Vorjahr Angebote vorgelegt wurden die aus der Ausschreibung resultierten, die aber miteinander gar nichts zu tun hatten. Eines war datiert mit 2021, eines mit 2022, es war kein einziges rechtmäßig unterfertigt. Beim zweiten war nicht mal der Ersteller ersichtlich. Hr. Hager hätte diese ausscheiden müssen, wenn er es ordnungsgemäß gemacht hätte.
Beim Preisvergleich ist Hrn. Hager nicht einmal aufgefallen, dass beim Asphalt zwei unterschiedliche Positionen angeboten wurden.
Ich bin der Meinung, ob wir für die Ausschreibung nicht jemanden finden können, der uns besser als Hr. Hager bedienen könnte.
Die Korrektur wurde im Vorjahr auch im Protokoll vermerkt, dass so ein Auftrag vergeben wurde wo kein rechtsgültiges Angebot vorgelegen ist.“

Der Vorsitzende schlägt vor die Fa. IBHM unter Setzung einer Frist bzw. mit der Verpflichtung bestehende rechtliche Vorgaben einzuhalten zu beauftragen. Falls dies nicht möglich ist, soll ein anderes Unternehmen beauftragt werden.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag das vorliegende Straßenbauprogramm für 2023 und 2024 freizugeben und die Fa. IBHM mit der Planung zu beauftragen, unter der Voraussetzung, dass eine zeitliche Frist gesetzt wird und IBHM verpflichtet wird alle rechtlichen Normen einzuhalten.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
NEIN: Schmutzler
JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

19. Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen

Sachverhalt:
Wie im GR vom 8.2.2023 beschlossen wurden die Übersichtspläne für die Bereiche mit beabsichtigten Geschwindigkeitsbeschränkungen überarbeitet und im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten am 1.3. besprochen. Der aktualisierte Plan befindet sich in der Beilage.
Vom Gemeinderat ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, um die nächsten Schritte zur Umsetzung einleiten zu können.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag entsprechend den gezeigten Plänen das Ermittlungsverfahren für die Verordnung zu starten.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

20. Information Dorfplatz

Sachverhalt:
Für die Gestaltung des Dorfplatzes inkl. Parkplätze wurden Angebote von 3 Planungsbüros eingeholt.
Untenstehend ein Vergleich der Angebote:

Dorfplatz Kostenübersicht - ENTWURF
in EUR, netto (Stand: 16.03.2023)

	KuP	IBHM	Beitl
Phase 1			
Vorentwurf	1.426	4.000	6.300
Entwurf	2.853		9.450
Details	1.426	5.000	8.400
Oberleitung Planung	713		
Vermessung (Fremdleistung)	*3.000*		
Summe Phase 1	**9.419**	**9.000**	**24.150**
Phase 2			
Ausschreibung	2.140	1.000	7.350
Ausführungsplanung	3.566		
Oberleitung Ausführung	1.426	1.500	offen
Bauaufsicht	7.599	5.000	offen
Baubesuche	1.080	1.500	6.750
Summe Phase 2	**15.811**	**9.000**	**offen**
Gesamt	**25.231**	**18.000**	**offen**
Honorarbasis	*280 Tsd. EUR Baukosten*		*300 h*
zu bearbeitende Fläche	*4000 qm²*		*2500-3000qm²*

Im Gemeindevorstand wurde nach Vergleich der Angebote der Beschluss gefasst, die Firma Karl & Peherstorfer (KuP) mit den Planungsarbeiten zu beauftragen.
Das voraussichtliche Auftragsvolumen für die Errichtung der Parkplätze als Schritt 1 beträgt EUR 9.419,-- für Phase I sowie 50% der veranschlagten Kosten für Phase II (EUR 7.906,--)

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende erwähnt, dass heute ein Termin mit KuP stattfand. Schritt 1 ist die genaue Vermessung der Flächen. Ziel ist zumindest den Teil der Parkplätze noch 2023 umzusetzen.

21. Beratung/Beschlussfassung PV-Anlage: Abschluss Vereinbarung mit Fa. Haas

Sachverhalt:
Für die weitere Zusammenarbeit mit der PV-Beratungsfirma Haas soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden (s. Beilage).
Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis mit einem Stundensatz von EUR 95,-- netto. (s. Beilage)

Beratungsvertrag (Angebot)

zwischen
Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon
(Auftraggeber)

und

Haas & Partner GmbH
Torfwerkgasse 7, 5111 Bürmoos
(Auftragnehmer)

wird folgender Beratungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag

- Zusammenführung der vorliegenden Energieverbrauchsdaten der gemeindeeigenen Gebäude (Priorität liegt vorerst auf dem Gemeindeamt und Feuerwehrhaus sowie Kindergarten und Mittelschule)
- Analyse und Aufbereitung der Verbrauchsdaten und Lastprofile, Durchführung einer Simulationsrechnung unter Berücksichtigung der Ertragspotentiale der einzelnen Gebäude
- Erstellung einer Entscheidungsgrundlage für die Gemeindevertetung mit den für die Gemeinde in Frage kommenden optimalen Anlagengrößen
- Erstellung einer konkreten Ausschreibung und Einholung von mindestens drei Angeboten für die geplanten PV-Anlagen an den definierten Standorten
- Evaluierung der vorliegenden Angebote und Überprüfung hinsichtlich technischer Umsetzbarkeit und betriebswirtschaftlicher Machbarkeit sowie Unterstützung bei der Suche nach den möglichen Förderungen
- Abschlußbericht und Empfehlung einer Fachfirma für die Entscheidungsverantwortlichen in der Gemeinde

Die Leistungserbringung erfolgt immer nach konkretem Auftrag des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsdauer

Die Beratungspflicht beginnt am 1.4.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung jederzeit zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kanns schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 3 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber ein Stundenhonorar in Höhe von EUR 95,00 pro geleisteter Arbeitsstunde zzgl. Umsatzsteuer. Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Rahmen einer Leistungsaufzeichnung nachzuweisen.

§ 4 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich. Die Betreuung und Unterstützung wird durch Herrn Haas persönlich wahrgenommen.

§ 5 Berichterstattung

Der Auftragnehmer erstellt dem Auftraggeber auf Verlangen zu Vertragsende einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und Ergebnisse.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen, insbesondere die umgesetzten Verträge, in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen. Der Auftraggeber wiederum erteilt mit gegenständlichem Beratungsvertrag die Zustimmung, Unterlagen und Informationen über den Auftraggeber bei Kreditinstituten, deren Tochtergesellschaften im Finanzdienstleistungsbereich oder sonstigen Institutionen anzufordern und Einsicht zu nehmen.

§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 9 Sonstige Ansprüche

Entstehen zu einem späteren Zeitpunkt Kosten für den Auftraggeber, die aus erwiesenen Fehlern im Einflußbereich der Projektberatung des Auftragnehmers resultieren, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gerichtsstand ist Salzburg.

Bürmoos, am . ……

.....	.....
Gemeinde St. Pantaleon	Haas & Partner GmbH

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Beratungsvertrag zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

22. Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Glora Elias 10. Schuljahr

Sachverhalt:
Frau Andrea Glora sucht für ihren Sohn, Elias Glora, um ein 10. Schuljahr an.
Elias besucht zurzeit die 4. Klasse der Mittelschule Ostermiething mit sonderpädagogischer Förderung in allen Fächern. Auf Grund seiner Entwicklungsverzögerung möchten die Eltern und lt. deren Auskunft auch Elias selbst, dass er noch ein zusätzliches Jahr zur Orientierung im Poly Oberndorf absolvieren kann.
Der Gastschulbeitrag für die Schüler im Poly Oberndorf beträgt aktuell rd. EUR 3.400,--.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende ergänzt, dass es bis dato keine weiteren Umschulungsanträge gibt.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Ansuchen um ein 10. Schuljahr zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

23. Beratung/Beschlussfassung Kanalsanierung Schadensklasse 4 / Kamerabefahrung

Sachverhalt:
Für die Jahre 2023 und 2024 ist die Kanalsanierung der Schadensklasse 4 sowie die 10-jährige Kamerabefahrung des gesamten Kanalnetzes erforderlich.

Der zu sanierende Bauabschnitt 1 befindet sich im Bereich Riedersbach (Wohnstraße und Redlbachweg) sowie Vordernberg.

Kostenvoranschlag für die Jahre 2023/24 (EUR; netto):

Sanierung Klasse 4	331.278
Bauleitung KuP Sanierung	29.119
Kamerabefahrung	99.625
Leistungen KuP zu Kamerabefahrung	73.847
Gesamt	**533.870**
Abzgl. Förderung	-52.008
Gesamt (netto)	**481.862**

Im Voranschlag 2023 der Gemeinde St. Pantaleon wurden für die Sanierung Schadensklasse 4 300 Tsd. EUR vorgesehen, für 2024 70 Tsd. EUR. Die Kamerabefahrung ist zusätzlich hinzugekommen.

Die gemeinsam mit KuP ausgearbeitete Empfehlung ist folgende Aufteilung auf die beiden Jahre (s. Beilage):
2023: Durchführung des förderungsfähigen Teils der Sanierung 2023 + 50% des nicht förderfähigen Teils + komplette Kamerabefahrung. ➔ **EUR 333.070** (netto abzgl. Förderung)

2024: Durchführung des förderungsfähigen Teils der Sanierung 2024 + 50% des nicht förderfähigen Teils. ➔ **EUR 148.792** (netto abzgl. Förderung)

In einem ersten Schritt ist KuP für die Projektbegleitung der Sanierung Klasse 4 sowie die Kamerabefahrung zu beauftragen. Deren Honorar lt. Kostenvoranschlag beträgt gesamt **EUR 102.966 netto**. (davon 29.119 Bauleitung Sanierung sowie 73.847 Leistungen rund um Kamerabefahrung wie Aktualisierung Kanaldatenbank, Ausschreibung/Bauleitung, Prüfbericht, Optische Kontrolle)

Beratungsverlauf:
GV J. Eberherr: Im GV hat es geheißen, dass nur teilweise die Kamerabefahrungen gemacht werden müssen, oben steht, dass das gesamte Kanalnetz überprüft werden soll, es gibt Kanäle die noch nicht 10 Jahre alt sind die müssen nicht befahren werden

Der Vorsitzende ergänzt, dass das gesamte Netz exklusive Wassergenossenschaften befahren wird. Der Amtsleiter klärt nochmal ab, ob jünger als 10 Jahre errichtete Bauteile befahren werden müssen und schaut nach wann die letzte Befahrung durchgeführt wurde.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorgeschlagenen Sanierungsplan sowie der Kamerabefahrung zuzustimmen vorbehaltlich der von AL Hochradl noch einzuholenden Bestätigung, dass Wassergenossenschaften sowie Bauabschnitte, die jünger als 10 Jahre sind, nicht befahren werden.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

24.	**Beratung/Beschlussfassung Übernahme Kanalgenossenschaft Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach**

Sachverhalt:
In der Genossenschaftsversammlung am 27.1.2023 wurde beschlossen, dass der Antrag zur Übernahme durch die Gemeinde gestellt werden soll. Die Übernahme soll per 1.1.2024 erfolgen.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag der Übernahme der Kanalgenossenschaft Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach per 1.1.2024 zuzustimmen.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende erwähnt, dass die Gemeinde ohnehin auch jetzt schon die Abgangsdeckung tragen muss. Außerdem gibt es dann keine geringeren Gebühren mehr für die Mitglieder der Wassergenossenschaften.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

25. Information Gebäudeversicherung

Sachverhalt:
Die Deckungssumme von einzelnen Gebäuden wird einer möglichen Reduktion der Prämie gerade überprüft. Das Angebot der neuen Prämie beläuft sich aktuell auf EUR 27.207,75 brutto ggü. 17.849,90 pro Jahr vorher.

Die vorläufige Deckung der Gebäudeversicherung wurde aus diesem Grund bis Ende Mai verlängert

Beratungsverlauf:
GV J. Eberherr fragt an, ob Vergleichsschätzungen zu den vom Sachverständigen der Versicherung geschätzten Neuerrichtungskosten zum Beispiel Stocksporthalle, Volksschule bereits vorliegen.
Der Vorsitzende antwortet, dass diese noch nicht vorliegen

GR N. Renzl fragt an, ob ein Vertragsausstieg aufgrund der hohen Kostensteigerung möglich ist.
Der Vorsitzende antwortet, dass dies zu prüfen wäre.

GR H. Renzl schlägt vor, die Versicherungen direkt mit einer Versicherung abzuschließen ohne Einbindung eines Maklers.
Der Vorsitzende antwortet, dass die Vergabe auf Basis einer Ausschreibung des Maklers erfolgte. Das Thema der hohen Versicherungssumme ist noch zu analysieren.

26. Bericht des Bürgermeisters

Personalangelegenheiten

Information Sonderurlaube
Aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung im Gemeindeamt während der Abwesenheit des Amtsleiters wird der Bürgermeister den betroffenen Mitarbeitern fallweise Sonderurlaub gewähren.

Information Ferialpraktikantin
Frau Wafa Musse aus St. Pantaleon wird als Ferialpraktikantin im Sommer 2023 eingestellt. Der Zeitraum beträgt 4 Wochen ab Ferienbeginn (10. Juli). Bei Bewährung wird der Vertrag um 2 Wochen verlängert, damit sie ihr Pflichtpraktikum in der HAK abschließen kann.

Stellenbesetzung Reinigungskräfte
Aufgrund der anstehenden Pensionierung von Fr. Schartner (Volksschule) und Fr. Kwiecien (Mittelschule) gibt es 2 Neubesetzungen:
Die Stelle von Fr. Schartner übernimmt Fr. Maria Niedl. Sie ist ab Juni als Vollzeitkraft verfügbar.
Die Stelle von Fr. Kwiecien übernimmt Fr. Kayisci Gülsah. Mit ihr ist bzgl. Stundenausmaß wie folgt vereinbart:
- Ab 1.5.2023: 31 Wochenstunden (ca. 10.30-16.45 Uhr)
- Ab April 2024 bzw. nach Rückkehr von Fr. Baischer Reduktion auf 24h (ca. 12.00 – 16.45 Uhr), da die Ausspeisung wegfällt.

Stellenausschreibung Wasserwart

Aufgrund der aktuell eingeschränkten Leistungsfähigkeit von Hrn. Neubauer soll die Stelle als Wasserwart/Mitarbeiter Bauhof ausgeschrieben werden.

Der Vorsitzende erwähnt, dass Hr. Neubauer Reha-Geld bezieht und nicht mehr als 10h pro Woche im Büro arbeiten darf.
Der Vorsitzende ist im Gespräch mit der Gemeinde St. Georgen für eine mögliche Zusammenarbeit.

GV Hartl regt eine intensivere Zusammenarbeit mit Installateur Enthammer an (zB. Wasserzähler ablesen).
Der Vorsitzende antwortet, dass Hr. Enthammer ohnehin bereits so weit es möglich ist eingebunden wird.

Organisationsänderung Gebäudemanagement
Hr. Stephan Pohlers übernahm per 1.3. die Funktion als Gebäudemanager für alle gemeindeeigenen Gebäude.
Hauptaufgaben dabei sind die laufende Instandhaltung und Kontrolle der Gebäude, Einholung von Angeboten, Koordinierung der Handwerker, Koordinierung der Beschaffung sowie weiterhin die selbständige Durchführung kleinerer Arbeiten.
Als Unterstützung für die Tätigkeiten darf Hr. Pohlers auch die Bauhofmitarbeiter in Abstimmung mit dem Amtsleiter für Arbeiten einteilen.
Außerdem übernimmt Hr. Pohlers die fachliche Verantwortung für alle Reinigungskräfte in der Gemeinde.

Information Black-out
Am 22.3. fand ein Vortrag vom Zivilschutzverband in der MZH Riedersbach statt. Zuvor wurde mit Vertretern der Blaulichtorganisationen der aktuelle Status der Black-out Vorbereitungen erörtert.

Als konkrete Maßnahme wurde im GV vom 21.3.2023 die Anschaffung von Notstromaggregaten für die Feuerwehren bzw. das Gemeindeamt beschlossen.
Ebenfalls wurden bereits Kurbelradios und Taschenlampen beschafft.
Der Black-out Plan für den Kindergarten und die Schulen ist bereits mit der Gemeinde abgestimmt und die Eltern werden informiert.

Ziel der Maßnahmen ist die Herausgabe eines Black-out Folders für die Gemeindebevölkerung bis Mitte des Jahres.

Sanierung Laubenbachstraße
Eine Anfrage zur Vorsprache bzgl. der Sanierung wurde vom Bürgermeister am 1.3. an LR Steinkellner gesendet.
Lt. Rückmeldung vom 6.3. aus dem Büro von LR Steinkellner wird das Thema zuerst mit der Landesstraßenverwaltung besprochen und anschließend erfolgt eine Info an die Gemeinde.

Status FF Neubau
Die Grundverhandlungen sind nach wie vor in Gang. Bis Mitte des Jahres soll der Grundankauf abgeschlossen werden.

Ankündigung Duale Zustellung

Über die Gemdat besteht die Möglichkeit, die Zustellung der Hausbesitzerabgaben auf E-Mail umzustellen. Die einmalige Umstellungsgebühr kostet EUR 580,--.
Die Grundgebühr beträgt dann EUR 63,95 pro Monat netto, gleichzeitig kostet die Zustellung eines Schriftstückes elektronisch nur noch EUR 0,29 netto und ist damit eine Ersparnis ggü. den Versandkosten je Brief.
Das Einsammeln von E-Mail-Adressen wird mit der nächsten Gemeindezeitung gestartet.

Übergang Veichtlbauer-Niedermüller
Für die Arbeiten zur nötigen Leitungsverlegung (Querung der Landesstraße) wurde die Firma Gadermaier beauftragt.

A1 Sendemast Trimmelkam
Am ehemaligen SAKOG Areal (Erwerb durch Gemeinde) im Bereich der ehemaligen Tegelhalde befindet sich ein Sendemast von A1 (Grstk. 725/19; Eigentum der Gemeinde).
Die Zufahrt erfolgt aktuell über ein öffentliches Gut (725/3) mit einer Breite von 2m.
Da mit dieser schmalen Zufahrt keine Instandhaltungen bzw. Baumaßnahmen seitens A1 durchgeführt werden können erfolgte die Zufahrt bisher über eine Privatliegenschaft (Olschnögger, Grstk. 725/13).
Nach längeren Verhandlungen besteht nun die Möglichkeit, dass der jetzige Sendemast-Standort in die Nähe des ehemaligen SAKOG Brunnens (Grstk. 721/6) verlegt werden kann. Zu diesem neu zu bildendem Grundstück (Nr. 721/7, zukünftiger Eigentümer A1) ist aktuell eine Zufahrt (725/11) in der Breite von 5m vorhanden.
Diese Zufahrt soll nun grundbücherlich an den aktuellen „Naturzustand" angeglichen und verlängert werden (neue Parzelle 721/8). In weiterer Folge soll ein Geh- und Fahrtrecht über die Liegenschaft 721/3 (Olschnögger) zur Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr gesichert werden inkl. Umkehrplatz.

Mit dieser Maßnahme kann der bestehende 2m breite Zufahrtsweg zum A1 Sendemasten Standort aufgelassen werden. Grstk. 723/3 (9 qm²) sowie 97 qm² von Grstk. 725/3 sollen von der Gemeinde an Familie Olschnögger zugeschrieben werden. Der vordere Teil von Grstk. 725/3 mit einer Fläche von 95 qm² soll ggf. an die WAG übergeben werden.
Das öffentliche Gut müsste damit aufgelassen werden.

27. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag Oberflächenentwässerung Billa Riedersbach
Für die Errichtung der Oberflächenentwässerung im Rahmen des Bauvorhabens Billa wurde über das Büro Karl & Peherstorfer ZT GmbH (KuP) eine Ausschreibung durchgeführt. Die Firma Hager Tiefbau GmbH ging daraus als Bestbieter mit einer Angebotssumme iHv EUR 94.507,21 netto hervor. Die Empfehlung seitens KuP ist den Auftrag der Firma Hager Tiefbau zu erteilen. Sämtliche Kosten der Errichtung werden von der Fa. Billa übernommen.

Der Vorsitzende erwähnt, dass ein Dringlichkeitsantrag erforderlich war um mögliche Preissteigerungen zu vermeiden.
GR Schmutzler entgegnet, dass Auftragsvergaben innerhalb von 8-12 Monaten ohnehin lt. Norm zu Fixpreisen vergeben werden.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt den Auftrag an die Firma Hager Tiefbau GmbH zu vergeben.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Riedersbach WAG Bebauungsplan (GV J. Eberherr)
Bebauungsplan in Riedersbach - die vorgeschriebenen Parkplätze wurden leider noch immer nicht errichtet, das muss den neuen Eigentümern mitgeteilt und vorgeschrieben werden.

GR F. Schmutzler fragt an welche Möglichkeiten die Gemeinde hat.
Der Vorsitzende antwortet, dass die Gemeinde bei der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen WAG und den Eigentümern nicht eingreifen kann.
Allerdings hat die Gemeinde die Möglichkeit das Parken auf öffentlichem Gut zu verbieten.

Bauvertrag BVH Kainz Vordernberg
Der Vorsitzende erläutert, dass entsprechend der beschlossenen Auftragsvergabe vom GR am 22.11.2022 nun der Bauvertrag seitens Gemeinde zu unterzeichnen ist.
Die Kosten werden entsprechend der Vereinbarung an Hrn. Kainz weiterverrechnet.

Müllsammelinseln Riedersbach.
GR C. Ötzlinger meldet, dass die Betreuung der Müllsammeln aktuell nicht zufriedenstellend ist.
AL Hochradl nimmt dazu Kontakt mit Fr. Zwahr auf.

GR K. Grötzmair regt an, eine Mülltonne für Hundesackerl am Ortsausang beim Neumühlweg zu installieren.
AL Hochradl wird das mit dem Bauhof organisieren.

GR G. Höfer meldet, dass die Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung in Loidersdorf aktuell nicht passen und die Einschaltzeit und korrigiert werden müssen.

GR N. Renzl N. meldet, dass es in Trimmelkam nach wie vor defekte bzw. schiefe Straßenlaternen gibt.
Der Vorsitzende antwortet, dass dies alles schon Elektro Schuster gemeldet wurde.

GV W. Hartl: Der Stromkasten in Riedersbach am Spielplatz liegt schon seit 1,5 Jahren hinter dem Pavillon und muss dringend neu errichtet werden.

GV W. Hartl fragt an, wie der Plan bzgl. Köchin in der Mittelschule aussieht.
Der Vorsitzende antwortet, dass die Köchin im April aus der Karenz zurückkommt.

GV W. Hartl merkt an, dass die Reparatur der Lüftungsanlage in der Küche der Mittelschule noch offen ist. Der Vorsitzende merkt an, dass dies bereits erledigt sein müsste.

GV H. Renzl schlägt vor aufgrund der teils langen Reparaturdauern eine neue Ausschreibung für einen Elektriker durchzuführen.
Der Vorsitzende wird das Thema lange Reparaturdauern bei der Fa. Schuster ansprechen.

GR N. Renzl drängt darauf eine Mülltonne beim Friedhofs-Ausgang aufzustellen.
Der Vorsitzende antwortet, dass dies jetzt gemacht wird.

GR K. Grötzmair: Die Hecke am Friedhof wuchert und gehört gepflegt.
Der Vorsitzende antwortet, dass das Thema bereits in Planung ist.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.15 Uhr die Sitzung.

St. Pantaleon, am 10.05.2023

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion